



Friedhofsordnung

für die Gemeindefriedhöfe der Gemeinde St. Georgen b. S.

**St. Georgen I
St. Georgen II
Obereching**

Kundmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen b. Sbg. hat in ihrer Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F. sowie der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Dezember 2004 über nähere sanitätspolizeiliche Bestimmungen für die Leichenbestattung (Bestattungsverordnung), LGBl. Nr. 27/2015 i.d.g.F. folgende

Friedhofsordnung

für die Gemeindefriedhöfe der Gemeinde St. Georgen b. Sbg. erlassen.

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gemeinde St. Georgen b. Sbg. hat aufgrund eines mit der Kirche abgeschlossenen Vertrages die Verwaltung der Friedhöfe St. Georgen I und II sowie Obereching als Rechtsträgerin gem. § 28 leg. cit. per 01.01.2001 übernommen, somit stehen diese und sämtliche Grabstellen im Besitz der Gemeinde St. Georgen b. Sbg.

§ 2

Die genannten Ortsfriedhöfe stehen in der Verwaltung der Gemeinde St. Georgen b. Sbg.

§ 3

- (1) Die Gemeindefriedhöfe sind zur Bestattung der in der Gemeinde St. Georgen b. S. zuletzt wohnhaft gewesenen und verstorbenen Personen bestimmt.
- (2) Für Personen, welche nicht in der Gemeinde St. Georgen b. Sbg. wohnhaft gewesen und verstorben sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Gemeinde St. Georgen b. Sbg. die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle erworben hat.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung der Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger (§31 Abs. 2 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F.)
- (4) Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Begräbnisscheines vorgenommen werden.
- (5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

§ 4

- (1) In den Gemeindefriedhöfen können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen und in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu drei Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließendem Behältnis (Urne) beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung der Urne ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig. Besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen.
- (5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige der Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der im § 21 Abs. 3 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (6) Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Bei nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit und soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, wird von der Gemeinde St. Georgen b. Sbg. eine angemessene Bestattung durchgeführt, wobei die Kosten, wenn sie nicht von Dritten getragen werden, von der Sozialhilfe zu übernehmen sind.

§ 6

- (1) Bestattungen finden an allen Tagen außer an Sonn- und Feiertagen statt
- (2) Den genauen Zeitpunkt einer Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Aufbewahrung der Leiche hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten
- (4) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 7

Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden, doch dürfen sie die Dauer von 60 Minuten ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht überschreiben. Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 5 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

§ 9

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 10

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten (Radio u. dgl.);
- c) das Radfahren, das Benützen von Fahrzeugen (ausgenommen der im § 30 dieser Verordnung dargestellten Ausnahmen);
- d) das Verteilen von Drucksorten (ausgenommen Gottesdienstordnung und Informationen von der im Friedhofsbereich befindlichen Kirchen);
- e) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- f) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze bzw. Behälter;
- g) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung (§ 29);
- h) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen;
- i) für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten;
- j) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- k) das Einbringen von Erde und Schmutzwasser oder sonstigem Unrat in die Brunnen.

II Abschnitt: Grabstellen

§ 11 Arten der Grabstellen

Auf den Gemeindefriedhöfen befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

- | | |
|-----------------|--|
| St. Georgen I: | Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag |
| St. Georgen II: | Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag sowie Erdgrabstellen zur Aufnahme von Urnen |
| Obereching: | Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag sowie Erdgrabstellen zur Aufnahme von Urnen |

§ 12 Größen der Grabstellen

(1) Für die Graböffnung von Gräbern gelten folgende Maße:

- a) Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgräber) Länge: 2,0m; Breite: 0,80m; Tiefe: 1,80m;
- b) Erdgräber für mehrfachen Belag: Länge: 2,0m, Breite: 0,80m; Tiefe: 2,50m;
- c) Die Grabtiefe ist bei Erdgräbern für mehrfachen Belag so zu wählen, dass der am höchsten liegende Sarg mit mindestens 1 m Erdschicht überdeckt ist.
- d) Aschengrabstellen: Tiefe: 0,60 m oder baulich vorgesehene Urnengräber;
- e) Freigräber: Dies sind Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.
- f) Der seitliche Abstand zwischen Erdgräbern hat bei neuen Grabstellen mindestens 0,60 m zu betragen.

Bei Überschreitung der genannten Maße hinsichtlich der Grabgröße für die Graböffnung ist das vorherige Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(2) Für die Grabgestaltung gelten folgende Höchstmaße:

- a) Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgräber) Länge: 1,40 m; Breite 0,80 m;
- b) Erdgräber für mehrfachen Belag Länge: 1,40 m; Breite: 0,80m;
- c) Aschengrabstellen: Länge: 1,40 m, Breite: 0,80 m oder die baulich vorgegebenen Urnengräber;
- d) Freigräber – siehe a)
- e) Der seitliche Abstand zwischen Erdgräbern hat mindestens 0,40 m zu betragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Überschreitung der genannten Höchstmaße hinsichtlich der Grabgröße die Friedhofsverwaltung eine Ausnahme genehmigen

§ 13

Bepflanzungen innerhalb der Grabflächen sind zulässig. Höhe der Bepflanzung siehe § 22 (3)

III. Abschnitt: Benutzungsrecht:

§ 14 Inhalt des Benutzungsrechtes

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an einer Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle zumindest im Zeitraum der Mindestruhefrist nach § 15 dieser Verordnung instand zu halten. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in die Friedhofskartei eingetragen.
- (2) Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im Allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.
- (3) An Freigräbern wird kein Benutzungsrecht verliehen.

§ 15 Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muß der Lauf der Mindestruhefristen in den Friedhöfen

St. Georgen I von 10 Jahren,
St. Georgen II von 20 Jahren und
Obereching von 10 Jahren

gewährleistet sein.

Reicht die offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 16 Übertragung eines Benutzungsrechtes

(1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde St. Georgen b. Sbg. wohnhafter Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benutzungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägete) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des Rechtsnachfolgers im Benutzungsrecht.

§ 17 Beendigung von Benutzungsrechten

(1) Das Benutzungsrecht endet

- a) durch Zeitablauf;
- b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
- d) durch schriftlichen Verzicht.

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. A im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich, in einem durch das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Friedhofs-Kundmachungstafel zu verlautbaren. Ebenso sind die bekannten Benutzungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.

(3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne das den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatz zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 18 Verzicht

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren wird nicht gewährt.

§ 19 Säumnisfolgen

(1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.

(2) Grabdenkmäler (z. B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine) und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde St. Georgen b. Sbg. diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde St. Georgen b. Sbg. an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde St. Georgen b. Sbg.

IV. Abschnitt: Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

A) Allgemeines

§ 20

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 21

Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§13) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im allgemeinen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilen, wenn gewichtige Gründe hierfür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Gemeinde St. Georgen b. Sbg. ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 22

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z. B. Grabkreuz, Grabstein, Überurne) und einem entsprechenden Gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Kränze, Buketts und sonstiger Blumenschmuck sind ehe baldigst nach der Beisetzung durch den Benutzungsberechtigten in die durch die Friedhofsverwaltung bereit gestellten Behältnisse zu entsorgen. Es dürfen nur biogene Materialien als Kränze, Buketts und als sonstiger Blumenschmuck angeliefert und in den dafür bereitgestellten Behältnissen entsorgt werden.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 13) vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und anderen als kleinwüchsigen Sträuchern, Stauden und sonstigen Pflanzen auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.
- (4) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.
- (5) Treten bei Nachbargräbern Senkungen durch neuerrichtete Grabstellen auf, so sind diese Senkungen durch den Verursacher wiederherzustellen.
- (6) Durch den Benutzungsberechtigten haben in regelmäßigen Abständen Kontrollen über die Standfestigkeit des Grabdenkmals zu erfolgen.
- (7) Unmittelbar neben der Grabstelle ist dafür Sorge zu tragen, dass das Unkraut entfernt wird.

B) Erdgräber und Aschengrabstellen

§ 23 Einfassung

- (1) Einfassungen sind bei allen Grabstellen innerhalb der in § 12 Abs. 1 genannten Gruppen zulässig.
- (2) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.

- (3) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 15cm ab verglichenem Wegniveau betragen.
- (4) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 24 Fundamente für Grabdenkmäler

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 20cm zulässig. Im Friedhof St. Georgen II wurden Fundamente bereits bei der Errichtung hergestellt.

§ 25 Ausmaße der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler dürfen folgende, im Einzelnen für die Grabarten in cm festgelegte Höchstmaße gem. § 12 Abs. 2 nicht überschreiten: die maximale Höhe wird mit 115 bis 120cm bestimmt. Grabdenkmäler aus Eisen oder anderen Metallen dürfen eine Höhe von maximal 180cm nicht überschreiten.

§ 26 Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild harmonisch einfügen.
- (2) Für die Grabdenkmäler darf als Material – abgesehen von den in Abs. 3 angeführten Ausnahmen – nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden.
- (3) Sämtliche steinerne Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z. B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein.
- (4) Grabsteine dürfen auf keinen Sockel gestellt werden.
- (5) Zerklüftete Steine, die durch Auswaschung oder Tropfsteinbildung entstanden sind (oftmals fälschlich als Findlinge bezeichnet), sowie unbearbeitete Blöcke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (6) Auf jedem Grabdenkmal sind die Grabnummer und die Bezeichnung der Herstellungsfirma ersichtlich zu machen. Diese Bezeichnungen sind an möglichst unauffälliger Stelle, die Grabnummer nur an der Schmalseite des Grabdenkmales, ca. 30 cm über Erdniveau dauerhaft ersichtlich zu machen.
- (7) Hinsichtlich folgender Materialien ist jegliche Verwendung verboten:
 - a) Terazzo
 - b) in Zement oder Gips aufgetragener figürlicher oder ornamentaler Schmuck,
 - c) Flächenanstriche in Öl- oder Lackfarben auf Natur oder Kunststeingrabdenkmälern.
 - d) verputztes oder unverputztes Mauerwerk.
 - e) Glas, ausgenommen als Bestandteile von Gableuchten,
 - f) Glasmosaik, Keramiken, Terrakotten, Porzellan und Kunststoff.

- (8) Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen, den Proportionen desselben sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
- (9) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
- (10) Blumenbehälter dürfen am Grabdenkmal nur dann aufgestellt werden, wenn sie am Grabdenkmal derart befestigt sind, dass ein Umstürzen oder Herabfallen verhindert wird.
- (11) Die Anbringung von Verschalungen oder Hüllen jeder Art ist verboten.

C) Genehmigungspflicht:

§ 27

(1) Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstellen wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen, bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Kleinstreparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden; für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Gewerbetreibende verantwortlich.

(2) Das Ansuchen ist vom Benutzungsberechtigten und von einem befugten Gewerbetreibenden zu unterfertigen. Dem Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.

Das Ansuchen um die Genehmigung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung einzubringen und hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Grabstelle
- b) Grundriss und sämtliche Ansichten mit Grabbeschriftung, die zur einwandfreien Beurteilung notwendig sind, Maßstab 1:10
- c) Beschreibung der Fundamentierung
- d) Genaue Angaben über das Material sowie die Art der Bearbeitung der sichtbaren Flächen samt Farbangabe

(3) Die Friedhofsverwaltung hat längstens 2 Wochen nach Einlagen des Ansuchens über dieses zu entscheiden.

(4) Liegen Gründe für eine Versagung nicht vor (Abs. 5), so ist die Genehmigung zu erteilen.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere denen dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.

(6) Der Genehmigung ist auch eine mit einem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der planlichen Darstellung beizuschließen.

(7) Errichtungen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist zu entfernen. Bei nicht genehmigten Abänderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgetragen werden.

(8) Wenn der in Abs. 2 angeführte Gewerbetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahme nicht vornimmt, so ist vom Benutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Name des die Ausführung vornehmenden Gewerbetreibenden mitzuteilen.

V. Abschnitt: Anlieferung von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten

§ 28

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während folgender Zeiten vorgenommen werden: Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, Samstag zwischen 7.00 und 12.00 Uhr
- (3) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.
- (4) Der Gewerbetreibende hat die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die in Absatz 2 festgelegten Zeiten gelten auch für jede private oder gewerbliche Anlieferung von Kränzen und Buketts für die Aufbahrung bzw. ist mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen das Einvernehmen herzustellen.

§ 29

- (1) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in aufstellungsbereitem Zustand auf den Friedhof zu bringen und die Zufuhr der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen und sind die Arbeiten möglichst rasch zu vollenden.
- (3) Wenn zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf einer Grabstelle die vorübergehende Benützung oder Inanspruchnahme von benachbarten Grabstellen oder die vorübergehende Entfernung eines Grabdenkmales erforderlich ist, muss die Zustimmung des Benutzungsberechtigten der betroffenen Grabstelle gegeben sein. Das Vorliegen dieser Zustimmung ist vom Gewerbetreibenden bzw. vom Benutzungsberechtigten der Grabstelle, an der die gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden sollen, der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.
- (4) Die Beseitigung des Erdaushubmaterials und des sonstigen bei den gewerblichen Arbeiten anfallenden Abraums hat durch die Gewerbetreibenden unverzüglich, jedenfalls spätestens mit Ablauf des zweiten der Vornahme der Arbeiten folgenden Tages zu erfolgen.
- (5) Das Erdaushubmaterial und der sonstige bei den gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden, auf den von der Friedhofsverwaltung hierfür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischenzeitlich gelagert werden.

(6) Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Mistkörbe zur Beseitigung der in Abs. 4 genannten Stoffe verboten. Dieses Verbot gilt nicht für einen bei gärtnerischen Arbeiten in ganz untergeordnetem Umfang anfallenden Abraum (z.B. einzelne Blätter oder Blumen).

(7) Von den Gewerbetreibenden dürfen im Friedhof keinerlei Sachen, mit Ausnahme auf für bestimmte Sachen allenfalls vorgesehenen Plätzen, gelagert oder zurückgelassen werden. Insbesondere ist das Lagern bzw. Liegenlassen von Grabdenkmälern verboten.

VI Abschnitt: Benützung von Fahrzeugen

§ 30

(1) Innerhalb des Friedhofes sind das Radfahren und das Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten. Dieses Verbot gilt nicht für

- a) Bedienstete der Friedhofsverwaltung, sofern diese ein Fahrzeug benützen, das als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist,
- b) für Leichentransporte der Bestattungsunternehmen und
- c) für Spezialfahrzeuge von Schwerverkörperbehinderten.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbetreibenden Ausnahmen von dem Verbot gem. Abs. 1 erteilen. Die Friedhofsverwaltung händigt einen Erlaubnisschein aus. Dieser Erlaubnisschein ist vom Lenker jeweils mitzuführen. Bei mehrspurigen Fahrzeugen ist er an sichtbarer Stelle anzubringen, nach Möglichkeit an der Windschutzscheibe. Im Erlaubnisschein für Kraftfahrzeuge ist das polizeiliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges anzuführen, er darf nur für dieses Fahrzeug verwendet werden.

(3) Diese Ausnahme gem. Abs. 2 gilt längstens bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Ausstellung folgenden Kalenderjahres. Unter Berücksichtigung des geplanten Verwendungszweckes kann die Ausnahme auch nur für einen Einzelfall, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen, erteilt werden.

(4) Die Einfahrt in den Friedhof darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung nicht mit einem Fahrverbotszeichen versehenen Einfahrtstore erfolgen.

(5) Für die im Friedhof verwendeten Fahrzeuge (Anhänger) und deren Lenker finden die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Bestimmungen des VI. (Besondere Vorschriften für den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern) und VII. Abschnittes (Besondere Vorschriften für den Fuhrwerkverkehr) der Straßenverkehrsordnung 1960 sind ebenfalls anzuwenden.

(6) Im Friedhof dürfen nur Fahrzeuge mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg verwendet werden.

(7) Im Friedhof dürfen an Fahrzeugen nur bis zu zwei gummibereifte Kleinhänger oder ein Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg gezogen werden.

(8) Der Lenker eines Fahrrades oder Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, dass er Personen oder Sachen gefährdet, beschmutzt oder beschädigt; er darf keinesfalls schneller als 20 km/h fahren.

(9) Wenn sich die Wege innerhalb des Friedhofes durch besondere Witterungsbedingungen (Schneesmelze, starke Regenfälle u. dgl.) in einem solchen Zustand befinden, dass durch die Benützung von Fahrzeugen oder Anhängern eine Beschädigung der Wege auftreten kann, so dürfen diese Wege während der Dauer dieser Verhältnisse nicht befahren werden.

(10) Auf dem Platz vor einer Aussegnungshalle ist das Radfahren und Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

VII Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 31

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsstraftübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961 kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

VIII. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bestehenden, den Bestimmungen von § 23 Abs. 2, 3, und 4, § 24 und § 25, nicht entsprechenden Grabstellen dürfen bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile in dem derzeitigen Zustand unverändert belassen werden.

St. Georgen, 02. 12. 2019

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Franz Gangl e. h.